

Tätigkeitsbericht 2022

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Lebendspende, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob tatsächlich begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist. (Vgl. dazu GesR 2021, S. 144–148). Insoweit handelt es sich um eine vom Bundesgesetz vorgegebene Pflichtaufgabe der Landesärztekammer.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit wurde die Praxis beibehalten, dass die Sächsische Landesärztekammer drei Besetzungen von Lebendspendekommissionen vorhält. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgewechselt. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission „**Lebendspende**“ der Sächsischen Landesärztekammer.

Im 23. Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und lag mit 25 gestellten Anträgen, darunter eine Neubewertung, deutlich über dem Stand des Vorjahres (21). Die Neubewertung war erforderlich, weil zwischen der Erst- und Neubewertung ein zu langer Zeitraum lag. Ein Antrag betraf eine Leberteilspende. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung elf Anhörungstermine wahrgenommen.

Bei den Spendern handelte es sich durchweg um Familienangehörige. Zehnmal wollte ein Elternteil für sein Kind und achtmal ein Ehegatte für den anderen spenden. Hinzu kommt eine Spende für die Schwester, den Bruder und den Enkel. Die Zahl der Anträge aus der Gruppe der „**anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen**“ verdoppelte sich auf vier. Alle Empfänger zählen im weiteren Sinne zur Familie: Schwiegersohn, Schwager, Neffe und Lebenspartner.

Anders als im Vorjahr war das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen: 13 Spenderinnen standen zwölf Spendern gegenüber (Vorjahr: 13 zu 8). Das Zahlenverhältnis bei den Empfängern hingegen weicht stärker ab. Zehn Männer waren als Empfänger angemeldet und 15 Frauen (Vorjahr: elf Männer zu zehn Frauen).

Die gestellten Anträge verteilten sich – wie im Vorjahr – nahezu gleichmäßig auf beide Zentren. 13 Leipziger Anträgen standen zwölf Dresdner gegenüber (Vorjahr: zehn UKL zu elf UKD).

Im Berichtsjahr wurde wie üblich eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder, deren Stellvertreter sowie Vertreter der Zentren teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten.

Die seit mehreren Jahren bewährte Evaluation der Arbeit der Lebendspendekommission wurde mit leicht modifizierten Evaluationsbögen fortgeführt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Bögen war erfreulich hoch: 45 von 50 Teilnehmern gaben einen Bogen ab. Die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. Alle 45 Teilnehmer empfanden den äußeren Rahmen als angenehm. 42 Teilnehmer attestierten der Kommission eine gute Organisation der Anhörung, nach Einschätzung von drei Teilnehmern traf das überwiegend zu. 38 empfanden die gestellten Fragen als angemessen und 37 sahen alle relevanten Fragen angesprochen. Erfreulich angestiegen ist der Anteil der Teilnehmer, der ankreuzte, dass in der Anhörung Fragen gestellt werden konnten (29: 7: 5 : 2). Der Anteil der Teilnehmer, der die Frage nach der Vorbereitungsmöglichkeit auf die Anhörung eher zurückhaltend beantwortet, fiel wieder deutlich ab (34: 8 : 2 : 1).

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2022“)